



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Träger von Kindertageseinrichtungen

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Evelyn Samara
Tel. 0711 6375-420
Evelyn.Samara@kvjs.de

08. August 2012

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-12/2012**

→ **Änderungen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII durch
das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22.12.2011
Bereich Tagesbetreuung für Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22.12.2011 konkretisiert und erweitert. Mit Rundschreiben 4-11/2012 haben wir einen allgemeinen Überblick über die Auswirkungen des BKisSchG auf das Betriebserlaubnisverfahren gegeben.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die damit verbundenen neuen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen. Diese Änderungen sind bei einer Änderung der Betriebserlaubnis und bei Neuanträgen zu beachten. Bestehende Betriebserlaubnisse gelten unverändert weiter.

Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Die Finanzierung der Betriebskosten im Bereich der Kindertagesbetreuung ist in Baden-Württemberg im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in § 29 b (Kindergartenförderung) und § 29 c (Förderung der Kleinkindbetreuung) geregelt. Zuständig für die Förderung der freien Träger sind gemäß § 8 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die Kommunen. Der Umfang der Förderung der Einrichtungen und Gruppen richtet sich nach den Maßgaben des § 8 Abs. 2 bis 6 KiTaG. Aus diesem Grund kann die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens in Baden-Württemberg grundsätzlich nach dem **Erklärungsprinzip** erfolgen. Ein weiterer Nachweis der Liquidität ist nicht erforderlich.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Bei Trägern, die **erstmalig** in Baden-Württemberg einen **Betriebserlaubnis-**
trag stellen oder bei Unklarheiten zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen wird
die Vorlage eines Finanzierungsplans einschließlich einer Bestätigung der
Kommune über die Finanzierung erforderlich.

Prüfung der Konzeption der Einrichtung (§45 Abs. 3 SGB VIII)

Die Einrichtungsträger sind nun gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich
zur Vorlage der Konzeption im Betriebserlaubnisverfahren verpflichtet. Bestand-
teile einer Konzeption sind die Qualitätsentwicklung und -sicherung. Hierzu ge-
hört das Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder. Die dazu einge-
leiteten Maßnahmen zur Ergänzung der Konzeption sind dem KVJS-
Landesjugendamt schriftlich darzulegen. Es ist nicht nötig, die Konzeption kom-
plett neu zu fassen. Es ist ausreichend, wenn der Träger Aussagen zu den As-
pekten Qualitätsentwicklung und -sicherung und in diesem Zusammenhang
auch zum (altersgerechten) Beteiligungs- und Beschwerdemanagement in
schriftlicher Form vorlegt, die als Anlage zur Konzeption betrachtet werden kön-
nen.

Meldepflichten gemäß § 47 SGB

Spätestens mit der Inbetriebnahme der Einrichtung wird das Personal nament-
lich gemeldet.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem KVJS-Landesjugend-
amt unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beein-
trächtigen können, anzuzeigen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt
es sich um eine wesentliche Erweiterung der Meldepflicht. Bisher wurden i.d.R.
besondere Vorkommnisse gemeldet, wenn das Wohl der Kinder gefährdet war.
Nun sind bereits Entwicklungen anzeigespflichtig, die nicht sofort Folgen haben –
wie z.B. eine personelle Unterbesetzung – aber zu einer Beeinträchtigung füh-
ren.

In Tageseinrichtungen für Kinder gilt z.B. für Kindergartengruppen und alters-
gemischte Gruppen der in der Betriebserlaubnis festgelegte Mindestperso-
nalschlüssel.

Gelingt es anhaltend nicht das erforderliche Personal bereitzustellen, sind fol-
gende Maßnahmen denkbar z.B.:



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

08. August 2012

Seite 3

- Reduzierung der Öffnungszeiten,
- Bildung einer Kleingruppe,
- Steuerung der / Umgang mit Randzeiten,
- Zusammenlegung von Gruppen solange die Höchstgruppenstärke nicht überschritten wird.

Wenn sich hierbei eine Änderung der Betriebsform ergibt ist zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Antragsformulare

Das KVJS-Landesjugendamt hat die Formulare für den Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für den Bereich Tagesbetreuung für Kinder an die neuen Regelungen angepasst (Anlage 1). Bitte verwenden Sie künftig diese Vordrucke. Sie finden die Vordrucke auch unter:

<http://www.kvjs.de/jugend/aktuellesservice/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben.html>

Wir hoffen, dass Sie als Träger von Kindertageseinrichtungen mit den hier beschriebenen Erläuterungen die neuen Anforderungen pragmatisch und mit vertretbarem Aufwand erfüllen können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Regionalsachbearbeitung (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner